



Sozialgericht Dortmund, Postfach 105003, 44047 Dortmund

10.01.2022
Seite 1 von 3

S 32 AS 2083/21

Herrn
Rolf-Jochen Reimann
Am Westhang 46
58640 Iserlohn

Aktenzeichen:
S 32 AS 2083/21
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Dörholt

Telefon 0231 5415-326
Telefax 0231 5415-509

–
Ladung

S 32 AS 2083/21: Rolf-Jochen Reimann ./ JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -

Sehr geehrter Herr Reimann,

in dem oben genannten Rechtsstreit

ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

Mittwoch, 23. März 2022, 11:00 Uhr,
Saal 112, 1. Etage
Landesbehördenhaus Ruhrallee 1-3 44139 Dortmund

Dienstgebäude:
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon 0231 5415-1
Telefax 0231 5415-509

Ihr persönliches Erscheinen ist angeordnet.

www.sg-dortmund.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie werden zu diesem Termin geladen. Sie müssen auch dann persönlich erscheinen, wenn Sie einen Prozessbevollmächtigten entsenden. Das Auftreten des Prozessbevollmächtigten kann untersagt werden, solange Sie trotz Anordnung Ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben sind und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

Sie erreichen das Gericht mit den Stadtbahnlinien U41, U45, U47, U49, S-Bahn (Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
Fr. 8:00-15:00 Uhr

Bleiben Sie im Termin aus, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,- EUR festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn Sie zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.sg-dortmund.nrw.de



der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes unterbleibt auch, wenn Ihr Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt wird.

Falls Sie aus zwingenden Gründen nicht erscheinen können, müssen Sie das Gericht unter Angabe des obigen Aktenzeichens unverzüglich benachrichtigen, die Hinderungsgründe mitteilen und bei Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung übersenden, aus der Art und Schwere der Erkrankung sowie die fehlende Verhandlungsfähigkeit hervorgehen. Bitte beachten Sie, dass die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung grundsätzlich nicht ausreichend ist.

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen. Das Gleiche gilt beim Ausbleiben eines Bevollmächtigten.

Notwendige bare Auslagen für die Wahrnehmung des Termins sowie Verdienstausfall werden auf Antrag mit beiliegendem Vordruck gegen Vorlage der Belege und dieser Ladung erstattet. Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen.

Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt

- im Fall Ihrer Begutachtung durch gerichtlich bestellte Sachverständige am Tag der Untersuchung durch den Sachverständigen,
- im Fall Ihrer Teilnahme an Terminen aufgrund einer Anordnung Ihres persönlichen Erscheinens mit Beendigung des Termins,
- im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,
- im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,
- in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und



- im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf § 2 JVEG in der seit dem 01.01.2021 gültigen Fassung aufmerksam gemacht.

Falls Sie Ihre Reise zur Verhandlung von einem anderen als dem in Ihrer obigen Anschrift bezeichneten Ort antreten wollen, oder andere Umstände Ihr Erscheinen erheblich verteuern (z. B. Transport mit einem Kranken- oder Mietwagen oder Begleitperson) sind Sie verpflichtet, dies unter Angabe des obigen Aktenzeichens sofort mitzuteilen und weitere Nachricht des Gerichts abzuwarten.

Sollte Ihnen wegen Mittellosigkeit eine öffentliche Kasse einen Vorschuss zur Bestreitung der Reisekosten gewähren, so ist der Kasse diese Ladung vorzulegen, damit darauf die Höhe des erhaltenen Vorschusses und das Kassenzeichen vermerkt werden. Der Kasse wird der Vorschuss unmittelbar von hier erstattet.

Die Akten der Beklagten sind beigezogen.

Es wird gebeten, diese Ladung im Termin vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende der 32. Kammer

Dr. Brünen

Richterin

(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Wichtiger Hinweis!

Sofern Sie Arbeitnehmer/in sind und Verdienstaussfall geltend machen wollen,
lassen Sie bitte nachstehende Bescheinigung von Ihrer/Ihrem Arbeitgeberin/Arbeitgeber ausfüllen!

Bescheinigung über Verdienstaussfall

Bitte nur ausfüllen, wenn **kein** Anspruch auf Verdienstfortzahlung bei Arbeitsverhinderung besteht!
(vgl. § 616 BGB)

Name und Anschrift der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers:

Beschäftigt als: _____

Arbeitszeit: Montag bis Freitag von _____:_____ Uhr bis _____:_____ Uhr
Unbezahlte Pausen: von _____:_____ Uhr bis _____:_____ Uhr
Unbezahlte Pausen: von _____:_____ Uhr bis _____:_____ Uhr

Der Verdienstaussfall am _____ betrug für die Zeit der Untersuchung/Terminswahrnehmung
von _____ Uhr bis _____ Uhr

_____ Stunden = _____,_____ EUR brutto (Stundenlohn _____,_____ EUR, Schichtlohn _____,_____ EUR)

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer hat auf den Verdienstaussfall in Höhe von _____,_____ EUR

- aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung keinen Anspruch; er wird daher von uns nicht ersetzt.
- Anspruch bei Arbeitsverhinderung, vgl. § 616 BGB.

Gestatten die Betriebsverhältnisse eine Verlegung der Schicht? _____

War die Aufnahme der Arbeit noch am selben Tag vor oder nach der Terminzeit möglich?

Ja, am _____ in der Zeit von _____:_____ Uhr bis _____:_____ Uhr

und am _____ in der Zeit von _____:_____ Uhr bis _____:_____ Uhr

Nein, weil _____

(Ort, Datum und Unterschrift, Firmenstempel)

Merkblatt für Prozessbeteiligte, Bevollmächtigte und Besucher bezüglich des Sitzungsbetriebs ab dem 23.12.2021

Der Sitzungsbetrieb des Sozialgerichts Dortmund ist zum Schutz vor der Ausbreitung des Corona-Virus mit Einschränkungen für alle Personen verbunden, die das Landesbehördenhaus besuchen. Dafür bitten wir um Verständnis.

Die Richterschaft des Sozialgerichts Dortmund hat sich im Hinblick auf die künftig stattfindenden Sitzungen grundsätzlich für die Anwendung der sog. **3-G-Regeln** ausgesprochen.

Das bedeutet: Die Sitzungssäle dürfen **nur betreten werden**, wenn Sie **geimpft, genesen oder getestet** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und einen **Nachweis** darüber **mit sich führen**. Dafür geeignet sind:

- Nachweis über die vollständige Impfung mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 anerkannten Impfstoff,
- Nachweis über das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,
- Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Antigen-Schnelltest durch eine anerkannte Teststelle (sog. Bürger-test), der maximal 24 Stunden alt ist,

oder

- Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach PCR-Test (oder vergleichbarem Testverfahren), der maximal 48 Stunden alt ist.

Der Nachweis ist **vor Betreten des Dienstgebäudes vorzulegen**. Die Kontrolle erfolgt in der Sicherheitsschleuse am Haupteingang.

Sollten Sie die Einhaltung der 3G-Regeln am Sitzungstag nicht gewährleisten können, wird um unverzügliche Mitteilung bei der zuständigen Geschäftsstelle des Hauses gebeten. Die Gestattung des Zutritts abweichend von den vorstehenden Regelungen obliegt dann dem/der jeweiligen Kammervorsitzenden.

Bei Aufenthalt im Landesbehördenhaus werden Sie zudem gebeten, folgende Anordnungen des Präsidenten des Sozialgerichts Dortmund zu beachten:

- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen des Sozialgerichts Dortmund besteht eine Maskenpflicht zum Tragen medizinischer Masken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) ab dem Zugang zum Gebäude.
- In den Sitzungssälen obliegt die Anordnungsbefugnis den Kammervorsitzenden.

- Während des Aufenthalts im Gebäude haben alle Personen zueinander einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das gilt nicht für Personen, die im selben Haushalt leben oder miteinander verwandt sind.
- Bitte beachten Sie die ausgehängten Hygienehinweise.
- Personen, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in den letzten 14 Tagen mit einer infizierten Person engen Kontakt hatten oder die positiv auf eine COVID-19-Infektion getestet wurden, haben keinen Zutritt zum Gebäude.

-
Das Sozialgericht Dortmund hat – neben Regelungen zum Zugang und Aufenthalt im Landesbehördenhaus für Verfahrensbeteiligte im Rahmen von Gerichtsterminen – eine Reihe allgemeiner organisatorischer Maßnahmen zum Gesundheitsschutz ergriffen:

- Vor den Toiletten steht Desinfektionsmittel zum Desinfizieren der Hände bereit.
- Soweit ein Mindestabstand von 1,5 m bei den Sitzplätzen im Sitzungssaal nicht gewährleistet werden kann, sind Plexiglasscheiben installiert worden.
- Unter anderem die Armlehnen von Stühlen, die Türklinken, die Plexiglasscheiben und die Tischoberflächen in den Sitzungssälen werden täglich desinfiziert. Gleiches gilt für den Türgriff des Besuchereingangs sowie die sonstigen Türgriffe im Bereich der Schleuse. In den Sitzungssälen liegen darüber hinaus Desinfektionsmittel, Lappen und Einmalhandschuhe bereit, um den eigenen Sitzplatz bei Bedarf zu desinfizieren.
- Die Sitzungssäle werden regelmäßig – auch zwischen einzelnen Terminen – gelüftet. Darüber hinaus wurden in den kleineren Sitzungssälen (Saal 40, Saal 22 und Saal 431) CO₂ Messgeräte (mit Ampelfunktion) installiert, die über die Messung des CO₂-Wertes und dessen Entwicklung im zeitlichen Verlauf Indikatoren für den „Sauerstoffverbrauch“ und mittelbar für den Anstieg der Aerosole liefern, und über ihre „Ampelfunktion“ die Notwendigkeit einer Lüftung nahelegen.
- Sitzungen werden so terminiert, dass möglichst wenige Personen sich im Bereich der Schleuse oder in den Wartebereichen zeitgleich aufhalten.
- Kammerberatungen finden zur Wahrung des Mindestabstands im Sitzungssaal statt, soweit im Beratungszimmer die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet ist. Prozessbeteiligte, ihre Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständige haben zu diesem Zweck den Sitzungssaal zu verlassen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich in den jeweiligen Geschäftsstellen der Kammern sowie in der Verwaltung des Gerichts (0231/5415-330) gerne zur Verfügung.